



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **«Halbzeit Baselbieter Energiepaket »: Bericht zur Wirkung des energiepolitischen Förderprogramms in den Jahren 2010 bis 2014**

Datum: 24. November 2015

Nummer: 2015-409

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

„Halbzeit Baselbieter Energiepaket“: Bericht zur Wirkung des energiepolitischen Förderprogramms in den Jahren 2010 bis 2014

vom 24. November 2015

1. Hintergrund des Zwischenberichts

Mit Beschluss der Vorlage [2009/200](#) vom 12. November 2009 hat der Landrat einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 50 Mio. für ein neues energiepolitisches Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit Schwerpunkt Gebäudesanierung bewilligt. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, die seit 1988 ununterbrochen laufende, auf bereits zu früheren Zeitpunkten bewilligten Verpflichtungskrediten basierende, energiepolitische Förderung fortzuführen sowie per 1. Januar 2010 einen neuen Schwerpunkt im Bereich der Gebäudehüllensanierung zu setzen. In der Form des nun vorliegenden Zwischenberichts wird dem Landrat die Wirkung des Förderprogramms - wie im Kapitel 5 der Vorlage [2009/200](#) vorgesehen - nach nunmehr der Hälfte der Laufzeit seit der Lancierung zur Kenntnis gebracht. Im Sinne einer Gesamtsicht wird die Wirkung sämtlicher Förderbeiträge, welche 2010 bis 2014 geleistet wurden, aufgezeigt. Dazu zählen Förderbeiträge aus dem Restguthaben des früheren Verpflichtungskredits [2004/186](#) sowie jene, die seit dem 1. Januar 2010 aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe für das nationale Gebäudesanierungsprogramm und für die Förderung der Haustechnik und der erneuerbaren Energien zur Verfügung stehen.

Mit mehreren Medienkonferenzen und vielen Informationsanlässen seit dem Start des Programms am 1. Januar 2010 wurde die Öffentlichkeit zwischenzeitlich und regelmässig über die Entwicklung im Baselbieter Energiepaket informiert.

2. Aufbau, Auftritt und Abwicklung des Förderprogramms

Nach der Konzipierung des kantonalen Förderprogramms wurde schweizweit zusätzlich das **nationale** Gebäudesanierungsprogramm aufgebaut. Beide wurden gleichzeitig auf den 1. Januar 2010 gestartet. Letzteres wird aus Mitteln der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe finanziert und sieht ebenfalls Förderbeiträge an die Sanierung der Gebäudehülle (Beiträge an Einzelbauteile) vor. Im Sinne der Kundenfreundlichkeit wurden das nationale Gebäudesanierungsprogramm der Kantone und das kantonale Förderprogramm im Kanton Basel-Landschaft gegenüber der Öffentlichkeit unter der Bezeichnung **Baselbieter Energiepaket** unter einem Dach zusammengeführt.

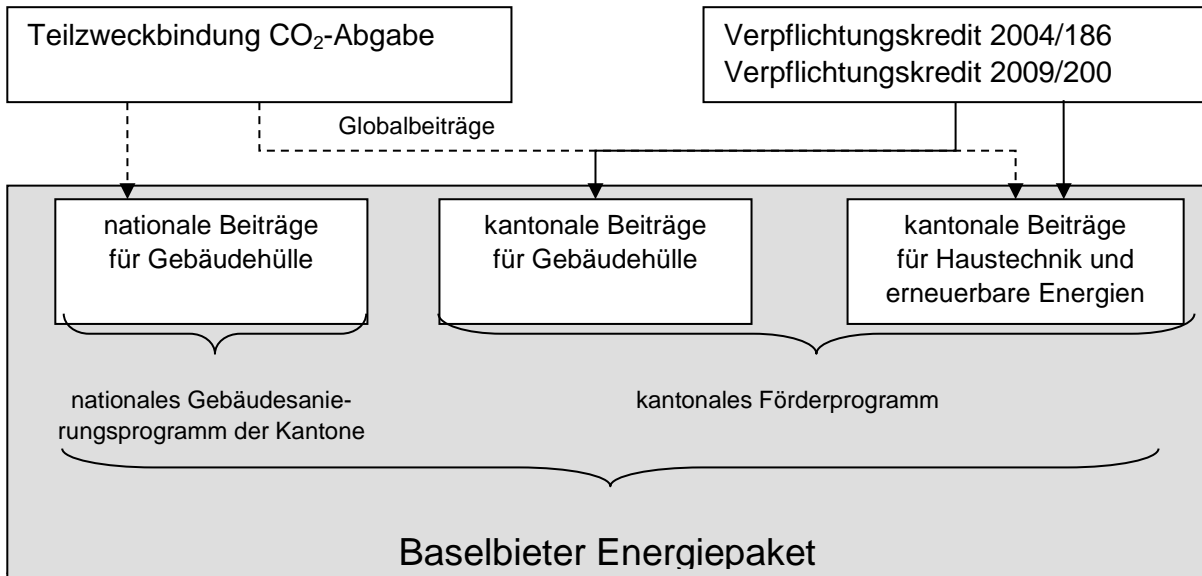


Abbildung 1: Finanzierung Baselbieter Energiepaket

Für die Umsetzung des Baselbieter Energiepakets wurde eine strategische Partnerschaft mit der Wirtschaftskammer Baselland, dem Hauseigentümerverband Baselland und der Baselbieter Kantonalbank sowie später mit den beiden Energieversorgern Elektra Baselland und Elektra Birseck eingegangen. Dies in der Absicht, mit der direkten Einbindung dieser Schlüsselakteure im Baselbieter Energiepaket eine hohe Kompetenz, Effizienz und eine hohe Akzeptanz bei den massgeblichen Zielgruppen zu erreichen. In der gemeinsamen Kommunikation wurde ein wirksamer und kundenfreundlicher Auftritt gegenüber den Zielgruppen erreicht. In den letzten beiden Jahren wurden für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie für das ausführende Gewerbe insgesamt rund 50 Informations- und Schulungsveranstaltungen mit gegen 5'000 Teilnehmenden durchgeführt. Ausserdem wurden die Zielgruppen mit zahlreichen Artikeln in den Verbandszeitschriften und in der Presse wiederholt auf das Baselbieter Energiepaket aufmerksam gemacht. Es wurde ein eigenständiger Internetauftritt lanciert (www.energiepaket-bl.ch), auf dem sämtliche erforderlichen Formulare und Informationen verfügbar sind. Dort sind beispielsweise auch die Förderbereiche und die massgeblichen Förderbeitragssätze einsehbar (vgl. <http://www.energiepaket-bl.ch/energiepaket/beitraege>). Die elektronischen Formulare und die direkte Schnittstelle zur zugehörigen Datenbank erleichtern die Abwicklung massgeblich. Eine telefonische Hotline unterstützt die Gesuchstellenden zudem bei Fragen oder Unklarheiten.

Die Abwicklung der Fördergesuche erfolgt im Wesentlichen in 5 Schritten:

Schritt 1: "Fördergesuch einreichen": Der Gesuchsteller reicht das Fördergesuch ein.

Schritt 2: "Zusicherung verfügen": Die Beitragsberechtigung wird geprüft, die Zusicherung für den Förderbeitrag verfügt und dem Gesuchsteller zugestellt. Die Zusicherung verschafft dem Gesuchsteller Planungssicherheit und die Gewissheit, dass er den zugesicherten Förderbeitrag für sein Projekt erhalten wird. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 14 Tage.

Schritt 3: "Projekt realisieren": Der Gesuchsteller realisiert das Projekt und beantragt anschliessend die Auszahlung des Förderbeitrages.

Schritt 4: "Auszahlung verfügen": Die Auszahlung des Förderbeitrages wird verfügt. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 14 Tage.

Schritt 5: "Auszahlung tätigen": Nach Ablauf der Rekursfrist wird die Zahlungsanweisung für die Zahlungsauslösung weitergeleitet.

3. Wirkung des Förderprogramms

3.1 Nachfrage und Zusicherungen

Die Erwartungen zur Nachfrage nach Förderbeiträgen aus dem Baselbieter Energiepaket wurden insgesamt deutlich übertroffen. Besonders erfreulich ist die grosse Anzahl an energetischen Gebäudesanierungen. In den fünf Jahren 2010 bis 2014 wurden insgesamt 11'468 neue Gesuche abgewickelt und dafür aus den verschiedenen Fördermitteln ein Betrag von insgesamt CHF 77'788'191.-- zugesichert. Der nachstehenden Tabelle ist zu entnehmen, wie sich die Gesamtzahl der Gesuche und zugesicherten Förderbeiträge auf die einzelnen Förderbereiche und Jahre aufteilen.

Zugesicherte Förderbeiträge 2010 bis 2014	2010 bis 2014	
	Anzahl [Stk.]	Beitrag [CHF]
Sanierung Einzelbauteile (nationale Beiträge für Gebäudehülle)	3'578	33'240'690
Sanierung Einzelbauteile (kantonale Beiträge für Gebäudehülle) ¹⁾	2'402	11'845'140
Gesamtsanierung	249	3'289'757
Neubau MINERGIE-P	125	5'617'490
Energieanalyse	1'025	960'008
Energiecoach	335	896'150
Thermische Solaranlage	1'708	4'378'983
Holzenergieanlage	444	4'251'433
Anschluss an Wärmenetz	525	1'913'369
Ersatz Elektroheizung	281	1'395'923
Erdsonden Wärmepumpe	745	4'605'051
Nicht Standard ²⁾	51	5'394'197
Total	11'468	77'788'191
Geschätzte Wirkung ausgelöste Investitionen	CHF 590'625'163.--	
Geschätzte Wirkung der energiebezogenen Investitionen	CHF 335'569'254.--	
Geschätzte Wirkung Energie	233'339 MWh/Jahr	
Geschätzte Wirkung CO₂	46'662 Tonnen CO₂/Jahr	
¹⁾ Deckung der Differenz der vom nationalen Gebäudesanierungsprogramm reduzierten Beiträge ab April 2011 und Mai 2012 (siehe auch nachstehender Text). ²⁾ Für Spezialprojekte wie z.B. Biogasanlagen, Holzvergasung etc. sowie Gesuchsbearbeitung und Kommunikationsleistungen Energiepaket und Zertifizierungsgebühren für MINERGIE.		

Tabelle 1: Neu verpflichtete Förderbeiträge in den Jahren 2010 bis 2014

Aufgrund der grossen Nachfrage und sich abzeichnender finanzieller Engpässe bei den Mitteln der CO₂-Abgabe wurde im nationalen Gebäudesanierungsprogramm per 1. April 2011 eine erste und per 1. Mai 2012 eine zweite Anpassung der Förderbedingungen vorgenommen. Dabei wurden einzelne Beitragssätze gesenkt, die Untergrenze der beitragsberechtigten Förderbeiträge von CHF 1'000.-- auf CHF 3'000.-- angehoben und Förderbeiträge an Fenstersanierung an die gleichzeitige Sanierung der Gebäudehülle geknüpft (Kombinationspflicht).

Weil in einem Förderprogramm die Kontinuität sowohl für die Planungssicherheit der Gesuchstellenden als auch für das Gewerbe von grosser Bedeutung ist, wurden die erwähnten nationalen Anpassungen im Baselbieter Energiepaket mit Blick auf die Baselbieter Energiestrategie 2012 und dem klaren Bekenntnis des Landrats (Vorlage 2009/200) zum Schwerpunkt im Bereich der Gebäudesanierung nicht übernommen. Die Differenz zu den ursprünglich kommunizierten Förderbedingungen wird seither bis auf weiteres aus dem kantonalen Verpflichtungskredit bestritten. Die Mehrbelastung des kantonalen Verpflichtungskredits beläuft sich auf rund CHF 2.4 Mio. pro Jahr.

Die Mehrbelastung wird bisher nicht zuletzt auch deshalb in Kauf genommen, weil der Bund im ersten Massnahmenpaket seiner Energiestrategie 2050 unlängst die Absicht kommuniziert hat, in absehbarer Zukunft wieder deutlich mehr Fördermittel für Gebäudesanierungen bereitzustellen, die nun aus Liquiditätsengpässen erfolgten Kürzungen aber zu einem unerwünschten Stop-and-Go im Baselbieter Energiepaket geführt hätten.

Wie die Förderbedingungen beim Baselbieter Energiepaket künftig ausgestaltet werden, wird mitunter auch im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes und der Einführung einer „Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich“ überprüft.

3.2 Auszahlungen, Mittelverwendung und Wirkung

Vom Baselbieter Energiepaket wurden in den Jahren 2010 bis 2014 Förderbeiträge an 10'351 Projekte, in der Höhe von insgesamt CHF 61'157'082.-- ausbezahlt. Darin sind auch Förderbeiträge enthalten, die bereits in früheren Jahren beantragt und auf Basis des früheren Verpflichtungskredits zugesichert, aber erst nach dem 1. Januar 2010 zur Auszahlung gelangten. Der nachstehenden Tabelle ist zu entnehmen, wofür Förderbeiträge in den vergangenen fünf Jahren ausbezahlt wurden und welche Wirkung mit diesen Förderbeiträgen verbunden ist. Diese Wirkung basiert auf die standardisierte Berichterstattung an das Bundesamt für Energie.

Aus dem Vergleich zwischen den zugesicherten und den ausbezahlten Förderbeiträgen wird ersichtlich, dass es im Durchschnitt ein Jahr dauert bis ein Projekt nach der Zusicherung auch tatsächlich realisiert wird. Dies bedeutet, dass das Baselbieter Energiepaket eine „Bugwelle“ von bestehenden Verpflichtungen vor sich herschiebt. Diese verpflichteten aber noch nicht ausbezahlten Beiträge führen dazu, dass der Verpflichtungskredit 2009/200 vor dem geplanten Abschluss 2019 aufgebraucht sein wird. Für die Weiterführung des Baselbieter Energiepakets ist es daher sehr wichtig, dass die „Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich“ ab 2017 zum Tragen kommt.

Ausbezahlte Finanzmittel 2010 bis 2014	2010 bis 2014	
	Anzahl [Stk.]	Beitrag [CHF]
Sanierung Einzelbauteile (nationale Beiträge für Gebäudehülle)	3'107	26'878'950
Sanierung Einzelbauteile (kantonale Beiträge für Gebäudehülle) ¹⁾	1'970	6'995'288
Gesamtsanierung	190	2'577'528
Neubau MINERGIE-P	91	3'199'742
Energieanalyse	874	780'313
Energiecoach	240	538'457
Thermische Solaranlage	1'800	4'510'432
Holzenergieanlage	467	3'788'555
Anschluss an Wärmenetz	372	1'358'004
Ersatz Elektroheizung	274	2'394'952
Erdsonden Wärmepumpe	569	3'343'006
Nicht Standard ²⁾	68	4'679'378
Mehrwertsteuerpauschale ³⁾		112'477
Total	10'351	61'157'082
Geschätzte Wirkung ausgelöste Investitionen	CHF 380'548'169.--	
Geschätzte Wirkung der energiebezogenen Investitionen	CHF 220'346'574.--	
Geschätzte Wirkung Energie	168'631 MWh/Jahr	
Geschätzte Wirkung CO₂	33'482 Tonnen CO₂/Jahr	
¹⁾ Deckung der Differenz der vom nationalen Gebäudesanierungsprogramm reduzierten Beiträge ab April 2011 und Mai 2012. ²⁾ Für Spezialprojekte wie z.B. Biogasanlagen, Holzvergasung etc. sowie Gesuchsbearbeitung und Kommunikationsleistungen Energiepaket und Zertifizierungsgebühren für MINERGIE. ³⁾ Die vom Gebäudeprogramm an den Kanton ausbezahlten Bearbeitungspauschalen unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese Mehrwertsteuer wird dem Verpflichtungskredit 2009/200 belastet.		

Tabelle 2: Mittelverwendung und Wirkung des Förderprogramms in den Jahren 2010 bis 2014

Vor dem Start des Baselbieter Energiepakets im Jahr 2010 wurden primär Sonnenkollektoranlagen, Holzenergieanlagen, Ersatz Elektroheizungen, Anschlüsse an Wärmenetze, Neubauten im Minergie-P-Standard sowie Spezialprojekte gefördert. Da in der Tabelle 2 auch solche Projekte enthalten sind, welche vor dem Jahr 2010 zugesichert aber nach 2010 ausbezahlt wurden, liegt die Menge der ausbezahlten Projekte bei einzelnen Fördergegenständen über der in der Tabelle 1 aufgeführten Anzahl Projekte. Die Tabelle 1 enthält nur jene Projekte, welche seit dem Start des Baselbieter Energiepakets neu dazugekommen sind.

Die erzielten Wirkungen basieren auf Annahmen zur durchschnittlichen spezifischen Wirkung pro Massnahme, wie sie heute im Harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM) sowie im nationalen Gebäudesanierungsprogramm verankert sind (z.B. die energiebezogenen Investitionen pro

Quadratmeter sanierte Fensterfläche oder auch die durchschnittliche energetische Wirkung pro Quadratmeter Kollektorfläche).

Im Jahr 2008, als die Vorarbeiten für die Landratsvorlage 2009/200 geleistet wurden, lagen noch keine schweizweit einheitlichen Berechnungsgrundlagen bezüglich der spezifischen CO₂-Wirkung vor. Deshalb wurden die CO₂-Wirkungen damals auf Basis eines eigens für den Kanton Basel-Landschaft angefertigten Berichts und den damals verfügbaren Grundlagen abgeschätzt (vgl. Kapitel 4.3, auf Seite 28 der Vorlage). Die heutigen, schweizweit angewendeten CO₂-Wirkungsfaktoren werden ganzheitlicher hergeleitet und berücksichtigen beispielsweise auch die CO₂-Emissionen, die bereits bei der Herstellung der Materialien (z.B. der Dämmstoffe) entstehen. Dies ist der Grund, weshalb die damals in der Vorlage 2009/200 abgeschätzte erwartete CO₂-Wirkung - absolut gesehen - überschätzt wurde und mit den heutigen Annahmen über die gesamte Dauer des Programms nicht ganz erreicht werden dürfte.

Die erwarteten energetischen und regionalwirtschaftlichen Wirkungsfaktoren sind insgesamt weiterhin unverändert, weshalb die diesbezüglichen Ziele erreicht oder punktuell auch übertroffen werden dürften.

Die Fördermittel für die Gebäudehüllensanierung stammen aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe und aus den kantonalen Verpflichtungskrediten. Die Fördermittel für die erneuerbaren Energien stammen aus dem Globalbeitrag (ebenfalls aus der CO₂-Abgabe) und aus den kantonalen Verpflichtungskrediten. Die ausbezahlten Förderbeiträge der Jahre 2010 bis 2014 teilen sich wie folgt auf die unterschiedlichen „Fördertöpfe“ auf:

Fördermittel	Auszahlung 2010 bis 2014
Kantonale Verpflichtungskredite	
- Restbetrag Verpflichtungskredit 2004/186	CHF 1'693'268.--
- Verpflichtungskredit 2009/200	CHF 18'251'364.--
Teilzweckbindung CO₂-Abgabe	
- Globalbeitrag des Bundes ¹⁾	CHF 14'333'500.--
- Nationales Gebäudeprogramm ²⁾	CHF 26'878'950.--
Total	CHF 61'157'082.--
¹⁾ Diese Mittel stammen aus der Teilzweckbindung der CO ₂ -Abgabe. Der Globalbeitrag kann nur gemäss Harmonisiertem Fördermodell der Kantone (HFM) zur Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik eingesetzt werden. Die Höhe des Globalbeitrages hängt von der Höhe des kantonalen Kredites und der Wirksamkeit der eingesetzten Mittel ab.	
²⁾ Diese Mittel stammen aus der Teilzweckbindung der CO ₂ -Abgabe und können nur im Rahmen der Vorgaben des Nationalen Gebäudeprogramms für die Sanierung von Einzelbauteilen (z.B. Fenster, Dach, usw.) eingesetzt werden.	

Tabelle 3: Herkunft der Fördermittel in den Jahren 2010 bis 2014

3.3 Kosten für die Gesuchsbearbeitung intern und extern

Die gesamte administrative Gesuchsabwicklung für das nationale und kantonale Förderprogramm wurde vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011 vom AUE entwickelt und aufgebaut. Rund 2'600 Gesuche pro Jahr wurden damals vom AUE mit eigenen und temporären Mitarbeitern bewältigt.

Das AUE musste sich grundsätzlich unter Berücksichtigung der damals schon angespannten finanziellen Lage des Kantons Gedanken zur Sicherung der Effizienz des Einsatzes staatlicher Mittel machen. Ziel war eine Fokussierung der technischen und wissenschaftlichen Kompetenz und des Einsatzes personeller Ressourcen.

Innerhalb der zuständigen Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) wurde Ende 2011 abgewogen, ob alle Arbeiten weiterhin intern geleistet werden sollen oder ob ein zusätzlicher externer Auftrag erteilt werden soll. Die BUD kam zum Schluss, dass für die Bearbeitung der Standardfördergesuche als Routinetätigkeit ein externer Auftrag von Vorteil ist und die komplexeren Gesuche weiterhin intern abgewickelt werden sollen. Die Aufsicht über das ganze Förderprogramm „Baselbieter Energiepaket“ (extern und intern) ist beim Amt für Umweltschutz und Energie (AUE). Ende November 2011 entschied die BUD ab 1 Januar 2012 das IWF für einen Teil der Gesuchsabwicklung zu beauftragen.

Der Entscheid für eine Triage der Gesuche nach Routinetätigkeit (Standardgesuch) und komplexe Gesuche basierte auf den Erfahrungen seit Beginn des neuen Förderprogrammes im Januar 2010. Standardgesuche haben einen sehr hohen administrativen Aufwand. Diese beinhalten repetitive Tätigkeiten als Routinegeschäft nach genauer Anweisung. Komplexe Gesuche verlangen dagegen einen höheren zeitlichen Aufwand mit einer grösseren Fachkompetenz und evtl. zusätzlichen verwaltungsinternen Abklärungen.

Vorgängig der Auftragserteilung Ende November 2011 für eine externe Bearbeitung der Fördergesuche wurde vom Kanton ein Pflichtenheft „Bearbeitung der Standardgesuche des Baselbieter Energiepakets durch eine externe Stelle“ vom 20. Oktober 2011 für die zu erbringende Arbeitsleistungen erarbeitet. Dieses Pflichtenheft enthält eine detaillierte Abgrenzung der externen und verwaltungsinternen Arbeiten. Die externe Bearbeitung der Fördergesuche beinhaltet gemäss Pflichtenheft die administrativen Tätigkeiten und auch eine fachliche Prüfung der Standardfördergesuche gemäss Vorgabe des AUEs als Aufsichtsbehörde. Das Amt für Umweltschutz und Energie bearbeitet dagegen die komplexen Fördergesuche. Das AUE behält sämtliche finanziellen Kompetenzen zu 100% wie z.B. Unterschriftsberechtigungen auf Verfügungen des Kantons. Das AUE hat weiterhin die Aufsicht über die korrekten Arbeitsleistungen seitens des externen Dienstleister. Das AUE führt Stichprobenkontrollen von bewilligten Projekten (z.B. 4% der Gebäudesanierungen) durch, legt die Rahmenbedingungen für die Bewilligung von Fördergesuchen fest, führt regelmässige Besprechungen über Details der Gesuchsprüfung durch und bearbeitet Beanstandungen und Rekurse.

Folgende Argumente bewogen die BUD den Auftrag zur Bearbeitung der Standardfördergesuche extern zu vergeben:

- a) Grundsätzlich soll in der kantonalen Verwaltung eine hohe fachliche Kompetenz beim angestellten Personal aufgebaut und erhalten werden. Stellen mit sehr hohem Anteil an administrativen Routinetätigkeiten sollen grundsätzlich nicht die Regel sein und den Sollstellenplan somit nicht belasten.
- b) Eine befristete Anstellung belastet den Sollstellenplan der kantonalen Verwaltung. Vor dem Hintergrund der Ende 2011 schon angespannten finanziellen Lage sollten beim Kanton keine zusätzlichen Stellen geschaffen werden. Eine Auslagerung dieser Tätigkeiten lag somit nahe.
- c) Die Stellvertretungen bei Krankheiten, Ferien usw. werden durch die externe Stelle sichergestellt und belasten nicht zusätzlich die Dienststelle.

- d) Mit den bisher im Rahmen der strategischen Partnerschaft seit Januar 2010 gemachten Erfahrungen mit den Dienstleistungen des IWF konnte ein professioneller Partner gewonnen werden.

Eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Umsetzung des nationalen Gebäudeprogramms beinhaltet eine Klausel, dass die Gesuchsbearbeitung maximal 7.2 % des Fördervolumens betragen darf. Darüber hinausgehende Kosten haben die Kantone zu bezahlen. Etliche Kantone haben sich für die Gesuchsbearbeitung zusammengeschlossen und einen Auftrag an eine Gesuchsbearbeitungsstelle erteilt.

Der Kanton Basel-Landschaft hat sich entschlossen mit einer strategischen Partnerschaft beide Förderprogramme (national und kantonal) als Baselbieter Energiepaket aus einer Hand für den Gesuchsteller anzubieten.

Die Auslagerung der Bearbeitung der Standardgesuche wurde nicht ausgeschrieben und es wurden somit keine Vergleichsofferten eingeholt. Dies aus folgenden Gründen:

- a) Die Wirtschaftskammer hat sich mit dem IWF in der Partnerschaft mit den Leistungen im Bereich Kommunikation (dies geschah ja erst ab 2012) seit Beginn des Förderprogrammes im Januar 2010 als professioneller und hochqualifizierter Partner angeboten.
- b) Durch die strategische Partnerschaft zur Umsetzung des kantonalen und nationalen Förderprogrammes fungieren die BUD, die Wirtschaftskammer Baselland, der Hauseigentümergeverband Baselland sowie die Basellandschaftliche Kantonalbank als Trägerorganisationen. Innerhalb der Trägerorganisation wurde die routinemässige administrative Gesuchsabwicklung dem Institut für Wirtschaftsförderung IWF mittels Leistungsvereinbarung, basierend auf einem detaillierten Pflichtenheft und Detailprozessen, übertragen. Der Abschluss der Leistungsvereinbarung unterstand nicht den Regelungen des öffentlichen Beschaffungswesens. Dies begründet sich zum einen mit der Möglichkeit der Beschränkung des freien Marktes in der Umsetzung energiepolitischer Ziele. Ein solches Ziel stellt das Baselbieter Energiepaket dar. Zum anderen verfügt der IWF über umfassende Sachkenntnisse, angesichts derer sowie der bereits länger bestehenden strategischen Partnerschaft eine optimale Nutzung der vorhandenen Synergien ermöglicht wird. Vor diesem Hintergrund konnte gemäss § 19 lit. f des Beschaffungsgesetzes (BeGe, SGS 420) auf eine Ausschreibung verzichtet werden.
- c) Die Bearbeitungskosten basierend auf der Offerte vom IWF und dem internen AUE Aufwand lagen zudem deutlich unterhalb dem Limit der o.g. Vorgaben im Gebäudeprogramm.

Das AUE der BUD hat jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen der Gesuchsbearbeitung beim IWF. Das AUE hat ebenfalls direkten Zugriff zur Datenbank, welche für die Gesuchsabwicklung eingesetzt wird. Darin sind alle relevanten Dokumente abgelegt und der Prozess kann im Prozessablauf pro Fördergesuch überprüft werden. Zwischen dem AUE und dem IWF finden regelmässig Sitzungen statt, bei denen Details der Gesuchsbearbeitung besprochen und in einer FAQ-Liste festgehalten werden. Zudem führt das AUE jährliche Stichproben bei bewilligten Projekten durch. Diese Stichproben beinhalten die Prüfung der Gesuchsdossiers und auch eine Ausführungskontrolle vor Ort. Vier Prozent der Gebäudesanierungsprojekte werden seitens AUE nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Zusätzlich werden themenbezogene Stichproben bei den Projekten für die Nutzung erneuerbarer Energien durchgeführt.

	Aufwand Umsetzung Förderprogramm [CHF]					
	2010	2011	2012	2013	2014	Total/Mittel
AUE ¹	653'013	666'230	253'148	183'034	179'440	1'934'865
IWF AG			480'114	576'774	518'022	1'574'910
Total	653'013	666'230	733'262	759'808	697'462	3'509'775
Fördervolumen ²	6'762'288	12'147'644	13'489'139	14'861'364	13'896'647	61'157'082
Anteil für Gesuchsbearbeitung	9.7 %	5.5 %	5.4 %	5.1 %	5.0 %	6.1 %
¹ Die Berechnung des internen Aufwandes im AUE erfolgte basierend auf den geleisteten Stunden multipliziert mit dem Stundenansatz (Abhängig von der Lohnklasse) für die Weiterverrechnung von Arbeitsleistungen.						
² Total der ausbezahlten Förderbeiträge, Beiträge Gebäudeprogramm, Globalbeiträge und kantonaler Verpflichtungskredit 2009/200						

Tabelle 4: Aufwand für die Umsetzung Förderprogramm Baselbieter Energiepaket

4. Würdigung Halbzeit Baselbieter Energiepaket

Die Nachfrage nach Förderbeiträgen aus dem Baselbieter Energiepaket hat sich inzwischen auf hohem Niveau stabilisiert. Besonders erfreulich ist die ungebrochen grosse Anzahl an energetischen Gebäudesanierungen. Bezüglich der Pro-Kopf ausbezahlten Förderbeiträge an Gebäudesanierungen lag der Kanton Basel-Landschaft in den vergangenen fünf Jahren jeweils auf den vordersten Plätzen. Das deutet darauf hin, dass die mit den strategischen Partnern eingeleiteten Kommunikationsaktivitäten die angestrebte Wirkung entfalten.

Aufgrund der Angaben der Gesuchstellenden sind die unterstützten Förderprojekte mit einem Auftragsvolumen von insgesamt CHF 380 Mio. verbunden, was den willkommenen volkswirtschaftlichen (Neben-) Effekt des Förderprogramms eindrücklich unterstreicht.

Im Sinne einer Zwischenbilanz darf festgestellt werden, dass sich das Baselbieter Energiepaket grosser Nachfrage erfreut, die vorgesehene Wirkung erreicht und insgesamt als Erfolg bezeichnet werden kann.

Mit der am 18. Dezember 2012 vom Regierungsrat und vom Landrat am 11. April 2013 zur Kenntnis genommenen Strategie des Regierungsrates für die Energiepolitik des Kantons Basel-Landschaft wird im Einklang mit den bisherigen Erkenntnissen aus dem Baselbieter Energiepaket der richtige Schwerpunkt im Kanton gesetzt. Energieeffizienzmassnahmen im Gebäudebereich ist der richtige Hebel des Kantons zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes.

Ziel 8 der kantonalen Energiestrategie 2012 lautet:

„Bei der bestehenden Gebäudesubstanz soll die Wirkung der heutigen Massnahmen bis 2030 dreifacht werden, um den Energieverbrauch ab 2030 in der Summe um mindestens 500 GWh Energie pro Jahr zu reduzieren. Dadurch sollen auch die CO₂ Emissionen gesenkt werden.“

Die Umsetzung soll mit der Massnahme 8a erfolgen:

Das Baselbieter Energiepaket zur Förderung energetischer Gebäudesanierungsmassnahmen bei privaten Bestandesbauten soll bis 2030 von heute CHF 50 Mio. auf kumuliert CHF 150 Mio. dreifacht werden.

Mit Ziel 11 wird die Finanzierung der Mittel beschrieben:

Die Finanzierung der Energieeffizienzmassnahmen soll durch Einführung eines Energieeffizienzfonds erfolgen.

Und die entsprechende Umsetzung:

Der Kanton schafft einen Energiefonds zur Finanzierung der kantonalen Energiewende und bestimmt sowohl die Mittelherkunft wie auch die Mittelverwendung.

5. Ausblick

Ziel 2 der o.g. kantonalen Energiestrategie 2012 verankert die Umsetzung von Ziel 8:

Es lautet:

Die vorliegende Energiestrategie dient als Grundlage für die Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes vom 4. Februar 1991 (SGS 490).

Die Landratsvorlage [2015/288](#) Totalrevision Energiegesetz wurde am 7. Juli 2015 vom Regierungsrat an den Landrat überwiesen. Die verwaltungsinterne und die externe Vernehmlassung der Vorlage wurden durchgeführt. Die Vorschriften der MuKE 2014 wurden berücksichtigt. Die Finanzierung der Massnahmen aus § 36 des neuen Energiegesetzes (Förderbeiträge mit Schwerpunkt Energieeffizienz) soll durch Erhebung einer kantonalen Energieabgabe erfolgen. Da diese eine Zwecksteuer ist, bedingt dies eine Anpassung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984. Eine Volksabstimmung darüber ist für den Sommer 2016 geplant. Die Einführung einer Energieabgabe wurde dem Landrat in einer separaten Vorlage [2015/289](#) unterbreitet. Mit den eingereichten Landratsvorlagen sollen auch die zahlreichen entsprechenden parlamentarischen Vorstösse abgeschrieben werden. Ziel ist es heute, das neue kantonale Energiegesetz per 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.

Sollte im Sommer 2016 das Volk die Einführung einer Energieabgabe ablehnen, müsste der Landrat um eine Fortsetzung einer Finanzierung des Förderprogrammes noch im Jahr 2017 einen Verpflichtungskredit aus der Staatsrechnung beschliessen.

Liestal, 24. November 2015

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Anton Lauber

der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilage

⌘ Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über den Bericht „Halbzeit Baselbieter Energiepaket“: Bericht zur Wirkung des energiepolitischen Förderprogramms in den Jahren 2010 bis 2014.

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Der Landrat nimmt vom Bericht „Halbzeit Baselbieter Energiepaket“: Bericht zur Wirkung des energiepolitischen Förderprogramms in den Jahren 2010 bis 2014 Kenntnis.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: